

Bundesratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung
über die Schlechtwetterentschädigung im schweizerischen
Baugewerbe

(Vom 13. Januar 1969)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Die im Anhang wiedergegebene Vereinbarung (ausgenommen die kursiv gedruckte Bestimmung) über die Schlechtwetterentschädigung (Art. 18 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Hoch- und Tiefbau-, Zimmer-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbe vom 15. und 23. Dezember 1966) wird allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für die ganze Schweiz ausgesprochen. Ausgenommen sind das Bau- und Holzgewerbe im Kanton Basel-Stadt sowie das Zimmergewerbe in den Kantonen Freiburg, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg, Tessin und Genf sowie im Berner Jura.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen der Vereinbarung finden Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen den Arbeitgebern, die Arbeiten des Hoch- und Tiefbaugewerbes, des Zimmergewerbes sowie des Steinhauer- und Steinbruchgewerbes ausführen, und ihren Arbeitnehmern.

¹ AS 1956 1543

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 10. Februar 1969 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1971.

Bern, den 13. Januar 1968

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Huber

Vereinbarung über die Schlechtwetterentschädigung im schweizerischen Baugewerbe

(Art. 18 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Hoch- und Tiefbau-, Zimmer-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbe)

abgeschlossen am 15. und 23. Dezember 1966

zwischen

dem Schweizerischen Baumeisterverband, einerseits, und dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband, dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz, dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, anderseits,

sowie

dem Schweizerischen Baumeisterverband, einerseits, und dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter, anderseits.

Art. 18

¹ Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Entschädigung für den witterungsbedingten Arbeitsausfall (Schlechtwetterentschädigung). Die Schlechtwetterentschädigung beträgt 80% des ordentlichen Stundenlohnes. Sie wird im Maximum für 20 Stunden innerhalb einer 14tägigen Zahltagsperiode vergütet und ist jeweils am Zahltag auszuführen.

² Der Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht nur, wenn die Arbeitsunterbrechung vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter angeordnet wird. Wenn die Arbeit wegen höherer Gewalt (Frost usw.) eingestellt werden muss, wird die Schlechtwetterentschädigung – inkl. der übrigen in der gleichen Zahltagsperiode entstandenen Arbeitsausfälle – für die ganze Dauer des Arbeitsunterbruches nur einmal, d. h. im Maximum für 20 Stunden, bezahlt. Der Arbeitnehmer hat sich während des Arbeitsunterbruches zur Verfügung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters zu halten, um die Arbeit jederzeit wieder aufnehmen zu können. Er hat ferner während des Arbeitsunterbruches auf Anordnung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters andere zumutbare Arbeit zu leisten. Als

zumutbar gilt jede Arbeit, die im Beruf allgemein üblich und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers angemessen ist. Leistet der Arbeitnehmer solche Arbeit, so hat er Anspruch auf den ordentlichen Stundenlohn.

³ Wenn im Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zur Vermeidung von Winterarbeitslosigkeit die Arbeit nach Unterbrüchen wieder aufgenommen wird, aber wegen der Witterung erneut eingestellt werden muss, so ist die Schlechtwetterentschädigung von höchstens 20 Stunden während der Periode vom 15. Dezember bis Ende Februar nur einmal auszuzahlen. Diese Einschränkung gilt nicht für einzelne Ausfallstunden.

⁴ Arbeitsausfälle, die innerhalb einer Zahltagsperiode 20 Stunden überschreiten, können *unter Mitteilung an die Gewerkschaften* zum normalen Lohn in der laufenden oder nächstfolgenden Zahltagsperiode nachgeholt werden.

0547

Aus den Verhandlungen des Bundesgerichts

(Vom 17. Januar 1969)

Das Bundesgericht hat gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege anstelle der zurückgetretenen Herren Adriano Merlini, Locarnò, und Gabriello Patocchi, Massagno, für den Rest der bis Ende 1972 laufenden Amtsperiode als Ersatzmänner des eidgenössischen Untersuchungsrichters für die italienische Schweiz gewählt:

1. Herrn Enrico Regazzoni, Dr. iur., Rechtsanwalt, Untersuchungsrichter des Sottoceneri, in Vacallo;
2. Herrn Benito Bernasconi, Dr. iur., Rechtsanwalt, stellvertretender Staatsanwalt des Sottoceneri, in Chiasso.

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung über die Schlechtwetterentschädigung im schweizerischen Baugewerbe (Vom 13. Januar 1969)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1969
Date	
Data	
Seite	113-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 231

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.